

**RS OGH 1998/3/10 7Ob374/97v,  
9Ob331/98m, 7Ob87/99s, 6Ob42/99s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1998

## Norm

MRG 1997 §29 Abs1 Z3 litb

MRG 1997 §29 Abs1 Z3 litc

## Rechtssatz

In § 29 Abs 1 Z 3 lit b und c MRG in der Fassung des BGBl I Nr.22/1997 ist nunmehr ausdrücklich festgelegt, daß der Mieter bei einem "Drei-Jahresvertrag" das Mietverhältnis nach einjähriger Bestandszeit sowohl bei einer Eigentumswohnung als auch bei einer sonstigen Wohnung aufkündigen kann.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 374/97v

Entscheidungstext OGH 10.03.1998 7 Ob 374/97v

- 9 Ob 331/98m

Entscheidungstext OGH 10.02.1999 9 Ob 331/98m

Beisatz: Ziel des Gesetzgebers war einerseits einen angemessenen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Mieter nach gesicherter Wohnversorgung über überschaubare Zeiträume hinweg und andererseits dem legitimen Interesse der Vermieter an mittel- bis längerfristiger Wiederverfügbarkeit der in Bestand gegebenen Wohnungen zu schaffen. (T1); Beisatz: Befristungs- und vorzeitigen Kündigungsbestimmungen sind nur auf neue Verträge oder Verlängerungen von bestehenden Mietverhältnissen anzuwenden, die nach dem 28. Februar 1997 beginnen bzw wirksam werden, weil sonst der im Zeitpunkt des ursprünglichen Vertragsabschlusses angestrebte Interessenausgleich nicht mehr gegeben wäre. (T2)

- 7 Ob 87/99s

Entscheidungstext OGH 12.05.1999 7 Ob 87/99s

Auch; Beis wie T1; Beis wie T2

- 6 Ob 42/99s

Entscheidungstext OGH 28.05.1999 6 Ob 42/99s

Vgl auch

## Schlagworte

"3-Jahresvertrag"

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109775

## Dokumentnummer

JJR\_19980310\_OGH0002\_00700B00374\_97V0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)